

Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2024

Nr. 2024/635

Biberist und Derendingen: «ZASE-Emmequerung»; Ergänzung kantonaler Erschliessungsplan (Teil-GEP) mit Rodungsgesuch und Gesuch Einbau ins Grundwasser

1. Ausgangslage

1.1 Öffentliche Auflage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2016/122 vom 25. Januar 2016 genehmigte der Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung «Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare» unter Bedingungen und Auflagen respektive Präzisierungen. Im Rahmen dieses Projekts wurde die Abwasserleitung des Zweckverbands der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) durch einen Düker ersetzt. Es zeigte sich, dass der Düker hydraulisch nicht wie geplant funktioniert. Deshalb soll der bestehende Düker durch einen zweiten Trockenwetter-Düker ergänzt werden. Die Sanierung und Erweiterung des bestehenden Bauwerks erfordert eine Ergänzung des kantonalen Erschliessungsplans (Teil-GEP) «ZASE-Emmequerung Biberist-Derendingen». Gestützt auf § 68 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) legte das Bau- und Justizdepartement (BJD) den kantonalen Nutzungsplan (Erschliessungsplan, Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung [Teil-GEP]) «ZASE-Emmequerung Biberist-Derendingen» öffentlich auf. Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zukommen. Das Rodungsgesuch legte das Volkswirtschaftsdepartement öffentlich auf. Somit wurden folgende Unterlagen öffentlich aufgelegt:

a. Erschliessungsplan (Teil-GEP)

- Ergänzung kantonaler Teil-GEP, ZASE-Emmequerung Biberist-Derendingen, Situation und Längenprofil Werkleitungen (Dok.-Nr. 23.0012.00-301)
- Grundriss und Schnitte Düker Unterhaupt, Kiesfang und Trennbauwerk (Dok.-Nr. 23.0012.00-302)
- Situation Baustellenzufahrt und Umleitung (Dok.-Nr. 23.0012.00-304)
- Situation Werkleitungen BKW (Dok.-Nr. 23.0012.00-305)
- Grundriss und Schnitte Baugrubenabschluss (Dok.-Nr. 23.0012.00-306)
- Ergänzung kantonaler Teil-GEP, Technischer Bericht

b. Rodungsgesuch (Nr. RO2023-014)

- Rodungsformular vom 12. Januar 2024
- Übersicht Rodung und Ersatzaufforstung (Plan Nr. 23.0012.00-303.1)
- Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan (Plan Nr. 23.0012.00-303)

- Unterschriftenliste Rodungsgesuch vom 23. Januar 2024.

1.2 Gesuch Einbau ins Grundwasser und Grundwasserabsenkung

Bauherrschaft ist der Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE). Dieser reichte am 15. Dezember 2023 ein Gesuch um Einbau ins Grundwasser und Grundwasserabsenkung mit folgenden Unterlagen ein:

- Gesuchsformular für Einbauten und GW-Absenkungen (Geologiebüro Wanner AG, Solothurn; datiert 15. Dezember 2023)
- Hydrogeologischer Bericht: ZASE Biberist-Derendingen, Emmequerung inkl. Kiesfang- und Trennbauwerk, Grundwasserverhältnisse 2023 (Auftrag Nr. 315100-3; Geologiebüro Wanner AG, Solothurn, 28. März 2023).

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons (vgl. § 7 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009, GWBA; BGS 712.15) und bilden entsprechend Gegenstand der kantonalen Nutzungsplanung (vgl. § 68 Bst. e PBG). Die Genehmigung kantonalen Nutzungspläne obliegt dem Regierungsrat, der gleichzeitig über damit im Zusammenhang stehenden Einsprachen befindet (vgl. § 69 Bst. d PBG). Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG (vgl. § 69 PBG).

Aus Gründen der formellen und materiellen Koordination entscheidet der für die Plan genehmigung zuständige Regierungsrat vorliegend auch über die Rodungsbewilligung und das Gesuch um Einbau ins Grundwasser und Grundwasserabsenkung.

2.2 Rodungsbewilligung

- 2.2.1 Die zuständigen Fachstellen haben das Rodungsgesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Rodungsbewilligung gegeben sind: Bedarfsnachweis und Interessenabwägung gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0).

Die Abwasserleitung des ZASE im Allgemeinen und die Emmequerung im Speziellen stellen die regionale Entwässerung zahlreicher linksufriger Gemeinden bzw. deren Abwasserentsorgung in die regionale Abwasserreinigungsanlage (ARA) am Emmenspitz sicher. Die langfristige Sicherung einer hydraulisch zuverlässigen Querung der Emme liegt im öffentlichen Interesse und überwiegt das Interesse der Walderhaltung.

2.2.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die bestehende Abwasseranlage des ZASE quert an dieser Stelle die Emme und ist folglich von Waldareal umgeben. Eine Sanierung und Erweiterung der Anlage ist daher nicht ohne temporäre Beanspruchung von Waldareal möglich. Unterhalt und Wartung der Abwasserleitung erfordern eine permanente Zugänglichkeit beziehungsweise eine definitive Rodung im Bereich der Schachtbauwerke. Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.

2.2.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Grundlage für das Projekt ist die mit RRB Nr. 2016/122 vom 25. Januar 2016 genehmigte kantonale Nutzungsplanung (Erschliessungsplan, Teil-GEP) «ZASE-Emmequerung», welche vorliegend zu ergänzen ist. Der Genehmigung der kantonalen Nutzungsplanung (Erschliessungsplan, Teil-GEP) kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sind die raumplanerischen Voraussetzungen für das Rodungsvorhaben erfüllt.

2.2.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Gemäss kantonomer Naturgefahrenhinweiskarte besteht im Bereich des Rodungsvorhabens ein Risiko für Wassergefahren (Talböden sehr flach, eine Überflutung kann nicht ausgeschlossen werden). Um diesem zu begegnen, werden die temporären Rodungsflächen im Einklang mit den Hochwasserschutzmassnahmen zweckmässig wieder bestockt. Abgesehen von den Wassergefahren sprechen weder Gründe wie Erosions-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.2.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

2.2.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich durch Realersatz an Ort und Stelle (1'857 m²) für die temporäre Rodung sowie in unmittelbarer Nähe (36 m²) für die definitive Rodung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 WaG unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

2.2.7 Ausgleichsabgabe

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73). Am vorliegenden Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe 1 [Kategorie A mit Abgabesatz von Fr. 1.00 pro m² Rodungsfläche], und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 2 [501-5'000 m², mit Abgabesatz von Fr. 3.00 pro m² Rodungsfläche]. Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche.

2.3 Gewässerschutzbewilligung für befristete Grundwasserabsenkung

2.3.1 Die zuständigen Fachstellen haben das Einbaugesuch geprüft. Die Gewässerschutzbewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. b und e der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) für Anlagen, welche die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen, und für das Freilegen des Grundwasserspiegels innerhalb

der beiden Baugruben des Dükeroberhauptes (Kiesfang- und Trennbauwerk) und des Dükerunterhauptes kann für eine Dauer von sechs Monaten unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.4 Ausnahmebewilligung für Einbau ins Grundwasser

2.4.1 Die zuständigen Fachstellen haben das Gesuch für den Einbau ins Grundwasser geprüft. Die Interessenabwägung für die Erstellung einer Anlage unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 437.15 m ü.M. [linksufrig] resp. 437.40 m ü.M. [rechtsufrig]) im Sinne des Bundesgerichtsentscheides 1C_460/2020 vom 30. März 2021 hat ergeben, dass die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV gegeben sind. Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV für den Einbau des Dükeroberhauptes (Kiesfang- und Trennbauwerk) und des Dükerunterhauptes unter den MGW kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.5 Verfahren

2.5.1 Die Auflage des kantonalen Erschliessungsplanes fand in der Zeit vom 15. Februar 2024 bis am 15. März 2024 statt. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

2.5.2 Das Rodungsgesuch ist durch das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) im Amtsblatt publiziert worden und vom 15. Februar 2024 bis am 15. März 2024 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist gingen im VWD keine Einsprachen ein. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die Ergänzung des kantonalen Erschliessungsplans (Teil-GEP) «ZASE-Emmequerung Biberist-Derendingen» ist zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

3.1 Der kantonale Erschliessungsplan (Teil-GEP) «ZASE-Emmequerung Biberist-Derendingen» wird genehmigt.

3.2 Dem kantonalen Erschliessungsplan (Teil-GEP) «ZASE-Emmequerung Biberist-Derendingen» kommt gemäss § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

3.3 Die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG zur Erstellung der Abwasserleitung und -schächte ausserhalb der Bauzone wird erteilt.

3.4 Die Bewilligung für die Rodung von Waldareal nach Art. 5 WaG wird unter Auflagen und Bedingungen wie folgt erteilt:

3.4.1 Dem Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, wird die Bewilligung erteilt, auf GB Biberist Nr. 90167 und GB Derendingen Nr. 90059 für das Vorhaben «ZASE-Emmequerung Biberist-Derendingen» eine Rodung von Wald im Umfang von 1'893 m² auszuführen, davon 1'857 m² temporär (763 m² in Biberist, 1'094 m² in Derendingen) und 36 m² definitiv (26 m² in Biberist, 10 m² in Derendingen).

- 3.4.2 Die vorgenannte Bewilligung bezieht sich auf die aufgeführten Parzellen und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.
- 3.4.3 Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle sowie für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz von 36 m² in unmittelbarer Umgebung auf GB Derendingen Nr. 90059 zu leisten. Der Rodungersatz ist bis zum 31. Dezember 2026 zu erbringen.
- 3.4.4 Massgebend für die Rodung und den Rodungersatz sind das Rodungsformular vom 12. Januar 2024 sowie der Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan (Plan Nr. 23.0012.00-303).
- 3.4.5 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes (GB Derendingen Nr. 90059) als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.
- 3.4.6 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 7'572.00 festgesetzt und ist vom Bewilligungsempfänger zu entrichten.
- 3.4.7 Auflagen und Bedingungen zur Rodungsbewilligung:
- 3.4.7.1 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), vertreten durch den Forstkreis Region Solothurn (Lucca Heinzmann, forstkreis.regionsolothurn@vd.so.ch, 032 627 23 44), Folge zu leisten.
- 3.4.7.2 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die bewilligte Rodungsfläche gemäss erwähnten Planunterlagen im Gelände abgesteckt bzw. in geeigneter Form markiert ist und der Forstkreis die Rodungsfläche freigegeben hat. Zur Freigabe ist der Forstkreis Region Solothurn (Lucca Heinzmann, forstkreis.regionsolothurn@vd.so.ch) schriftlich über die erfolgte Absteckung/Markierung zu informieren.
- 3.4.7.3 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.7.4 Die beauftragten Firmen und Personen dürfen während der Dauer der Arbeiten die erforderlichen Waldstrassen, welche als Baustellenzufahrt mit vorliegender Baubewilligung genehmigt wurden, mit Motorfahrzeugen befahren. Das Befahren der Waldstrasse erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die aus unsachgemässer Verwendung der Bewilligung entstehen, haftet der Bewilligungsempfänger. Für Fahrten nach Abschluss der Bauphase (Betriebsphase) muss eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen gemäss § 20 WaVSO eingeholt werden. Dazu ist mit der zuständigen Fachstelle beim AWJF (Heidi Mathys, heidi.mathys@vd.so.ch, 032 627 60 31) Kontakt aufzunehmen.
- 3.4.7.5 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das AWJF.

- 3.4.7.6 Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen unter Anleitung des Forstkreises Region Solothurn sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und - wo möglich und zweckmässig - durch Naturverjüngung zu erfolgen.
- 3.4.7.7 Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen sind invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach den Weisungen des Forstkreises Region Solothurn auf Kosten des Bewilligungsempfängers zu bekämpfen. Der Bewilligungsempfänger hat die Flächen regelmässig (mindestens zweimal jährlich) zu kontrollieren.
- 3.4.7.8 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.5 Die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 32 Abs. 2 Bst. b und e GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV werden dem Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE), Emmenspitz, 4528 Zuchwil, unter Auflagen und Bedingungen wie folgt erteilt:
- 3.5.1 Die Angaben im Gesuchsformular für Einbauten und GW-Absenkungen (Geologiebüro Wanner AG, Solothurn; datiert 15. Dezember 2023) und im Hydrogeologische Bericht: ZASE Biberist-Derendingen, Emmequerung inkl. Kiesfang- und Trennbauwerk, Grundwasserhältnisse 2023 (Auftrag Nr. 315100-3; Geologiebüro Wanner AG, Solothurn, 28. März 2023) sind verbindlich und einzuhalten.
- 3.5.2 Der Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) hat den Baubeginn im Gewässerbereich dem Amt für Umwelt (AfU, Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.5.3 Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» des AfU sinngemäss zu beachten.
- 3.5.4 Der Beginn der Grundwasserabsenkung innerhalb der beiden geschlossenen Baugruben (Dükeroberhaupt und Dükerunterhaupt) ist den beiden kommunalen Baubehörden Biberist und Derendingen sowie dem AfU unverzüglich mitzuteilen. Das AfU behält sich vor, Stichproben zur Kontrolle der Baustellen-Entwässerung durchzuführen.
- 3.5.5 Für die Absenkung des Grundwasserspiegels dürfen während der Bauzeit max. 500 l/min Grundwasser abgepumpt werden.
- 3.5.6 Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Die Pumpprotokolle sind dem AfU nach Beendigung der Grundwasserentnahme unaufgefordert zuzustellen.
- 3.5.7 Das Pumpwasser ist über ein Absetzbecken abzuleiten. Die Bestimmungen bezüglich der Oberflächenbelastung im Absetzbecken sind nach SIA-Norm 431 einzuhalten. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen.
- 3.5.8 Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist gemäss den Angaben im Einbaugesuch in die ZASE-Abwasserleitung abzuleiten.
- 3.5.9 Die Bewilligung für die temporäre Grundwasserabsenkung wird für eine Dauer von maximal 6 Monaten ab Beginn der Wasserhaltung erteilt. Sie erlischt nach dieser Zeitspanne automatisch mit Ablauf ihrer Dauer.

- 3.5.10 Bei der Unterquerung der Emme ist die in den Planunterlagen festgelegte Höhenlage zwingend einzuhalten.
- 3.5.11 Der Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) haftet für alle Folgen, die sich aus der Anpassung oder Umlegung seiner Leitungen sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
- 3.5.12 Werden an der Emme im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat der Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerraum liegenden Teil der Leitungen - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.5.13 Die betroffenen Flächen auf der rechten Uferseite (bis Schwarzweg) und der linken Uferseite (bis Dammkrone) sind Teile der Gewässerparzelle Emme und im Eigentum des Kantons. Diese Flächen bzw. Werke wurden im Rahmen des Emmeprojektes baulich erstellt und rekultiviert. Sie sind vor Start der Bauarbeiten (vor Installation) im Sinne einer Zustandserhebung fotografisch zu erfassen und nach den Bauarbeiten vollständig auf Kosten des Zweckverbandes Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) wiederherzustellen (u. a. Wiederherstellung HWS-Damm, Humusierung, Aufforstungen, Kunst an der Emme). Das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, ist für eine Abnahme (nach erfolgter Rekultivierung) aufzubieten.
- 3.5.14 Allfällige erhöhte Pflegeaufwände in den rekultivierten Flächen (v.a. Aufforstungen) in den Folgejahren sind dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, durch den Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) zu entschädigen.
- 3.5.15 Rechte Uferseite: Die Aussichtsplattform ist nach Möglichkeit zu erhalten (notfalls wie geplant durch eine provisorische Zufahrt, kindergarten-/rollstuhlgängig). Auf alle Fälle ist die Plattform am Ende der Arbeiten wieder vollständig instand zu stellen. Die Plattform ist Teil des Waldwanderweges Emme. Der Unterhalt wird durch die Einwohnergemeinde Derendingen vorgenommen. Diese ist vorgängig über allfällige Arbeiten an der Plattform zu informieren.
- 3.5.16 Die Brücke über den Kanal (Baustellenzufahrt) unterhalb der «Papieri» wird gemäss Grundbucheintrag/-anmerkung zu gleichen Teilen von der «Papieri» (HIAG) und dem Kanton unterhalten. Die Brücke ist nach der Nutzung vollständig instand zu stellen. Das Gleiche gilt für den Unterhaltsweg (Schwarzweg) entlang dem Kanal in Richtung Baustelle.
- 3.5.17 Bei allfälligen Schäden an der Erschliessung hat der Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) die Kosten für deren Behebung zu übernehmen.
- 3.5.18 Mit dem HWS-Damm auf der linken Uferseite ist ein «Kernelement» des Emmeprojekts von den Bauarbeiten betroffen. Während den Bauarbeiten wird der Damm geschwächt/perforiert. Der Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) ist dafür verantwortlich, dass während den Bauarbeiten die HWS-Sicherheit - wie in der Situation mit Damm - vollständig gewährleistet bleibt oder aber er trägt allfällige Risiken/Schäden bei einer temporären Reduktion der HWS-Sicherheit.
- 3.5.19 Der Damm muss so wiederaufgebaut und rekultiviert werden, dass er seine Funktionalität gemäss Nutzungsvereinbarung Emme wieder vollständig erfüllt. Hinsichtlich Aufbau und geotechnischen Vorgaben ist der Kontrollplan gemäss Emmeprojekt zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung dieser Vorgaben ist eine Fachbauleitung

Wasserbau (z.B. Kissling+Zbinden AG, Solothurn, Markus Knellwolf) beizuziehen. Die Schächte sind wie geplant möglichst «landschaftsverträglich» in den Damm zu integrieren (Abstimmung OK Schächte auf Höhe Dammböschung).

- 3.5.20 Sollten im Ereignisfall nach Abschluss der Bauarbeiten im betreffenden Abschnitt Schwachstellen auftreten (z.B. Sickerströme), welche offensichtlich den Bauarbeiten bzw. nachträglich erstellten Werken des Zweckverbandes Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) zugeordnet werden können, so haftet der Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) für Nachbesserungen.
- 3.5.21 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- 3.5.22 Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden. Am Ort der Weiterverwertung muss der Boden in der richtigen Abfolge (Ober- über Unterboden) eingebaut werden. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren ausschliesslich als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
- 3.5.23 Für die Baupisten und Installationsplätze werden natürliche Böden tangiert. Dabei muss u. a. Folgendes beachtet werden:
- Boden falls möglich vorgängig begrünen (Kunstwiese) und mähen.
 - Boden mit Geotextil abdecken, Kieskoffer auf Geotextil von mind. 50 cm Mächtigkeit abgewalzt.
- 3.6 Sämtliche vorgegebenen Zufahrtswege / Baustellenzufahrten sind vor Start der Bauarbeiten (vor Installation) im Sinne einer Zustandserhebung fotografisch zu erfassen und nach den Bauarbeiten sind allfällige Schäden zu Lasten der Bauherrschaft Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) zu beheben.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen.
- 3.8 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.9 Der Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) hat eine Bewilligungsgebühr von Fr. 1'000.00, eine Nutzungsgebühr für die Querung der Emme von Fr. 400.00, eine Konzessionsgebühr für die Pumpleistung von Fr. 400.00, eine Nutzungsgebühr Grundwasser-Volumen von Fr. 1'010.00, eine Bewilligungsgebühr für die Rodung von Fr. 300.00, sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 3'140.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodung (Ziffer 3.4.6) kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Westbahnhofstrasse 16, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE), Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Bewilligungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(4210001 / 007 / 80059)
Nutzungsgebühr Emmeq.:	Fr.	400.00	(4240000 / 007 / 81370)
Konzessionsgebühr Pumpl.:	Fr.	400.00	(4240000 / 007 / 81370)
Nutzungsgebühr GW-Vol.:	Fr.	1'010.00	(4240000 / 007 / 81370)
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr.	300.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe:	Fr.	7'572.00	(4240000 / 035 / 81292)
Publikationsgebühr:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
		<u>Fr. 10'712.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, (SO; ad acta 353.043.104)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Hochbauamt

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (RO2023-014 / Kopie Rodungsgesuch bereits durch AWJFSO zugestellt)

Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE), Emmenspitz, 4528 Zuchwil mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4+6, Postfach 46, 4562 Biberist, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Amt für Umwelt (UvA) (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»:

«Biberist und Derendingen»: Ergänzung kantonaler Erschliessungsplan (Teil-GEP)

«ZASE-Emmequerung Biberist-Derendingen / Genehmigung.»)

Amt für Umwelt (UvA) (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik «Allgemeine Bekanntmachung zu Bau, Raum, Verkehr und Energie»:
 «Biberist und Derendingen: Genehmigung Ergänzung Erschliessungsplan (Teil-GEP),
 «ZASE-Emmequerung Biberist-Derendingen» und Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2023-014) gemäss § 11 kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12). Dem Gesuchsteller, dem Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, wird die Bewilligung erteilt, auf GB Biberist Nr. 90167 und GB Derendingen Nr. 90059 für das Vorhaben «ZASE-Emmequerung Biberist-Derendingen» eine Rodung von Wald im Umfang von 1'893 m² auszuführen, davon 1'857 m² temporär (763 m² in Biberist, 1'094 m² in Derendingen) und 36 m² (26 m² in Biberist, 10 m² in Derendingen). Die Rodungsbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle sowie für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz von 36 m² in unmittelbarer Umgebung auf GB Derendingen Nr. 90059 zu leisten. Der Rodungersatz ist bis zum 31. Dezember 2026 zu erbringen.»)